



**FH MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

**MITTEILUNGSBLATT | NR. 5 | 2014**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

19. Mai 2014

# Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung „Hochschulzentrum für Weiterbildung“ der Fachhochschule Mainz

VOM 19.05.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 74 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) wird nach Beschlussfassung des Senats der Fachhochschule Mainz vom 29. Januar 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Mainz vom 16.05.2014 folgende Satzung der Wissenschaftlichen Einrichtung „Hochschulzentrum für Weiterbildung“ der Fachhochschule Mainz erlassen.

## § 1 Rechtsstellung

Das Hochschulzentrum für Weiterbildung (im Folgenden HZW genannt) wird als Wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Mainz unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gem. § 90 HochSchG errichtet.

## § 2 Leistungsfelder und Aufgaben

Zu den Aufgabenfeldern des HZW gehören:

- (1) Weiterbildungsangebote  
Entwicklung, Angebot, Koordination und Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildungsaktivitäten (insb. Seminare, Workshops, Symposien, Foren, zertifizierte Maßnahmen und Studiengänge)
- (2) Wissenschaftliche Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen, insb. durch empirische Untersuchungen, Forschungsprojekte, Befragungen etc.
- (3) Weiterqualifizierung für den Wiedereinstieg in den Beruf nach der Wahrnehmung von Familienpflichten

## § 3 Leitung

- (1) Das HZW wird geleitet von einer Professorin / einem Professor der Fachhochschule Mainz und zwei Stellvertretern /-innen. Die Stellvertreter /-innen müssen hauptberuflich Lehrende oder Honorarprofessoren /-innen sein.
- (2) Die Leitung des HZW wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten im Benehmen mit den Dekanen /-innen für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (3) Die Leiterin / der Leiter
  - vertritt das HZW nach innen,
  - gewährleistet die Koordinierung zwischen den Fachbereichen, der Verwaltung und der Hochschulleitung
  - entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HZW
  - legt die strategischen Geschäftsfelder in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten fest.

#### § 4 Beirat

- (1) Zur regelmäßigen Diskussion, Evaluation und strategischen Weiterentwicklung von Maßnahmen und Konzepten erhält das HZW einen Beirat.
- (2) Dieser setzt sich zusammen aus:
  - der Leiterin oder dem Leiter des HZW
  - der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - fünf Praxisvertretern /-innen und
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Wissenschaftsbereich.
- (3) Die Praxisvertreter /-innen, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den Dekanen /-innen für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 19.05.2014

Prof. Dr.-Ing. Muth,

Präsident der Fachhochschule Mainz